RANGLISTENORDNUNG

- A. Allgemeiner Teil
 - § 1 Geltungsbereich

 - § 2 Gremien § 3 Zuständigkeit
 - § 4 Entgelte
- B. Ranglistenberechnung
 - § 5 Berechnungsverfahren
 - § 6 Kennzeichnungen
- C. Verfahren
 - § 7 Einspruch
 - § 8 Beschwerde
 - § 9 Neueinstufungen/Neuberechnung
 - § 10 Kostenregelung
- D. Schlussbestimmung
 - § 11 Änderungen

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ranglistenordnung gilt für alle Spieler, die im Berechnungszeitraum an ranglistenrelevanten Wettbewerben teilnehmen.

§ 2 Gremien

Die Gremien sind

- 1. der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen entsprechend Abschnitt G § 8 der Geschäftsordnung.
- 2. der Ausschuss für Wettkampfsport, sowie der Ausschuss für Jugendsport.

§ 3 Zuständigkeit

- 1. Der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen organisiert und überwacht die Erstellung aller nationalen Ranglisten. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verabschiedung und Änderung der Deutschen Ranglisten für alle Altersklassen durch Beschluss:
 - b) die Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen zur Verabschiedung durch das Präsidium sowie die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der darin festgelegten Ranglistenrichtlinien;
- 2. Der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen kann die Rangliste jederzeit auch ohne Anrufung ändern und Spieler herabstufen bzw. aus der Deutschen Rangliste nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Spieler falsche Ergebnisse angegeben hat oder Spiele nachweislich manipuliert wurden. Außerdem kann der Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen Ergebnisse löschen, die unter Verstoß gegen die Turnierordnung des DTB erzielt wurden.
- 3. Der Ausschuss für Wettkampfsport entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Ausschusses für Ranglisten und Leistungsklassen. Sofern ausschließlich Jugendranglisten betroffen sind, entscheidet an Stelle des Ausschusses für Wettkampfsport der Ausschuss für Jugendsport.

§ 4 Entgelte

Für die Verarbeitung von ranglistenrelevanten Ergebnissen/Daten und verbundene weitere Leistungen kann vom DTB ein Entgelt erhoben werden, das vom Präsidium des DTB festgelegt wird.

B. Ranglistenberechnung

§ 5 Berechnungsverfahren

- 1. Die Deutschen Ranglisten werden nach einem Berechnungsverfahren erstellt, das in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.
- Die Ranglistenplatzierung ergibt sich entweder aus den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens oder erfolgt aufgrund einer Einstufung entsprechend der Platzierung auf den Weltranglisten. Näheres wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6 Kennzeichnungen

Folgende Kennzeichnungen werden verwendet:

- 1. D: Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit
- 2. A: Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit
- 3. B:
 - a) Eine B-Kennzeichnung für die Damen- und Herren-Rangliste erhalten ausschließlich Spieler, deren Einstufung in die Rangliste für Mannschaftsspiele erforderlich ist, die jedoch für eine spielstärkegerechte Einstufung zu wenige Ergebnisse aufweisen.
 - b) Die für die Erteilung einer B-Kennzeichnung zulässige Anzahl gespielter Turniere oder Ergebnisse wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Kennzeichnungen A und B können kombiniert werden.

C. Verfahren

§ 7 Einspruch

- 1. Einspruchsbefugt sind Spieler, die in der Rangliste geführt werden, Vereine und Verbände, sofern sie dem DTB bzw. einem Mitgliedsverband angehören.
- 2. Der Einspruch ist spätestens vier Wochen nach Erscheinen der betreffenden Rangliste in Textform beim Ausschuss für Ranglisten und Leistungsklassen des DTB bei gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr von EUR 50 (Jugendranglisten EUR 25) einzulegen und zu begründen. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Ohne gleichzeitige Zahlung wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
- 3. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss für Wettkampfsport bzw. soweit ausschließlich Jugendranglisten betroffen sind der Ausschuss für Jugendsport im schriftlichen Verfahren.
- 4. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Ausschusses für Wettkampfsport bzw. des Ausschusses für Jugendsport ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht statthaft. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 9 Neueinstufung/Neuberechnung

Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde stattgegeben, so wird der unmittelbar betroffene Spieler neu gerechnet bzw. neu eingestuft. Auswirkungen auf Ranglistenplätze der übrigen Spieler werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Kostenregelung

Wird dem Einspruch stattgegeben, erfolgt die Erstattung der im Rahmen des Verfahrens vom Betroffenen entrichteten Gebühren. Sonstige Auslagen und Gebühren werden nicht erstattet.

D. Schlussbestimmung

§ 11 Änderung

Änderungen dieser Ranglistenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit einfacher Mehrheit.